

ersatzanspruch des Geschädigten stellt an die Mitarbeiter der Untersuchungsorgane, die Staatsanwälte und Richter hohe Anforderungen. Besonders wichtig ist eine enge Zusammenarbeit mit der Staatlichen Versicherung<sup>9</sup> und der Verwaltung der Sozialversicherung beim jeweiligen FDGB-Kreisvorstand<sup>10</sup>, um die Rechte der Geschädigten bzw. der Regreßberechtigten zügig durchzusetzen. Mit einem rechtzeitigen, umfassenden und konkreten Antrag auf Schadenersatz können sonst notwendig werdende zivil- oder arbeitsrechtliche Verfahren vermieden werden. Neben fundierten Kenntnissen im Straf- und Strafverfahrensrecht sind auch solche auf zivil-, arbeits- und agrarrechtlichen Gebieten Voraussetzung, um dem Geschädigten bzw. Regreßberechtigten (und auch dem Beschuldigten) die erforderlichen Informationen und Hinweise zu geben und gesetzlich begründete Entscheidungen zu treffen. Die konsequente Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit erfordert es, der Erweiterung und Festigung dieser Kenntnisse ständige Aufmerksamkeit zu schenken. Zur weiteren Qualifizierung der Kader bewähren sich u. a. folgende Maßnahmen:

- Schulungen für Mitarbeiter der Untersuchungsorgane auf zivil-, arbeits- und agrarrechtlichen Gebieten insbesondere durch Richter aus dem ZFA-Bereich auf der Grundlage der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 369);
- eine enge Zusammenarbeit mit den Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung und den Kreisvorständen des FDGB — Verwaltung der Sozialversicherung;
- die Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit zur Popularisierung der gesetzlichen Bestimmungen über die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (u. a. auch in Zusammenkünften mit Justitiaren);
- die ständige Anleitung und Unterstützung des Vollstreckungssekretärs des Gerichts<sup>11</sup>.

Unsere Erfahrungen aus den Untersuchungen zeigen, daß solche Maßnahmen dazu beitragen, die Qualität der Rechtsprechung zu erhöhen, die Rechtssicherheit zu stärken und die Aktivitäten der Bürger bei der verantwortungsbewußten Verwirklichung des sozialistischen Rechts zu fördern.

BRIGITTE HELLMANN,

Richter am Kreisgericht Schmalkalden

Prof. Dr. HORST LUTHER,

Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität  
Berlin 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11

## Zur Beendigung der Verlängerung der Garantiezeit, wenn die nachgebesserte Sache nicht abgeholt wird

Als gesetzliche Grundregel gilt, daß die Zeitspanne, um die sich die Garantiezeit bei einer Nachbesserung verlängert, mit der Rückgabe der reparierten Ware endet (§ 154 Abs. 1 ZGB). Diese Festlegung geht von dem typischen Fall aus, daß der Käufer die Sache zum vereinbarten oder genannten Termin der Fertigstellung abholt. Er tut dies in der Regel auch, da es seinen Interessen entspricht, die Sache schnell wieder nutzen zu können. Damit fallen die Termine der Fertigstellung, der Rückgabe der Ware und der Beendigung der Verlängerung der Garantiezeit zusammen. Dem entspricht das Anliegen der Grundregel.

Es kommt allerdings auch vor, daß die reparierte Ware erst längere Zeit nach dem Termin der Fertigstellung zurückgegeben werden kann, weil sich der Käufer nicht um eine termingerechte Rücknahme bemüht. Er gerät damit in Gläubigerverzug (§§ 87, 88 ZGB). In einem solchen Fall ist eine Verlängerung der Garantiezeit bis zur tatsächlichen Rückgabe der Ware an den Käufer nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß der Käufer die sich aus einer verspäteten Abholung der Sache für den Zeitpunkt der Beendigung der Verlängerung der Garantiezeit ergebenden Konsequenzen zu vertreten hat. Die Verlängerung der Garantiezeit endet deshalb mit dem vereinbarten Termin der Fertigstellung oder der Abholung. Von diesem Zeitpunkt an läuft die Garantiezeit weiter.

Für den Käufer ergeben sich aus einer nicht termingerechten Abholung der Sache gemäß § 188 ZGB aber auch noch weitere Konsequenzen, die eine Ergänzung der Folgen des Gläubigerverzugs darstellen. So können ihm von der Werkstatt oder der Stelle, bei der die Ware abgegeben bzw. abgeholt wird, Mahn- und Lagergebühren berechnet werden, soweit dies in den dafür geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist (§ 188 Abs. 1). Die Sache kann auch verkauft oder in sachgemäßer Weise anderweitig verwertet werden, wenn seit dem Termin der Fertigstellung mehr als 2 Monate vergangen sind. Besitzt die Ware einen Zeitwert über 20 M, muß der Käufer davon spätestens einen Monat vorher unterrichtet werden (§ 188 Abs. 2).

Diese Grundsätze treffen für die Beurteilung der Beendigung der Verlängerung der Garantiezeit auch zu, wenn sich während der Nachbesserung herausstellt, daß durch diese der volle Gebrauchswert nicht wieder erreicht werden kann, die Sache zum vereinbarten Termin der Fertigstellung oder Abholung deshalb nicht repariert ist und der Käufer zu diesem Zeitpunkt nicht erscheint.

Dr. HANS-WERNER TEIGE,

Leiter der Abt. Recht

des Ministeriums für Handel und Versorgung

### Berichtigung

In dem Beitrag von F. Braungardt/E. Leymann/W. Surkau, „Sozietisches Grundlagengesetz über Verwaltungsverletzungen“, NJ 1981, Heft 5, S. 215 ff. muß es auf S. 215, linke Spalte, 3. Zeile von oben heißen:  
„die am 23. Oktober 1980 vom Obersten Sowjet der UdSSR erlassen wurden2...“.

Der auf S. 217, linke Spalte, in der 25. Zeile von unten beginnende Satz muß lauten:

„Bei anderen administrativen Strafmaßnahmen wie Beschlagnahme und Einziehung von Sachen sowie Entzug einer Erlaubnis, die die Organe der Miliz, Inspektionen usw. oder deren bevollmächtigte Mitarbeiter festgelegt haben, kann Rechtsmittel beim übergeordneten Organ oder Leiter eingelegt werden.“

1 Vgl. hierzu W. Herzog/E. Kermann/H. Willamowski in NJ 1975, Heft 15, S. 443 ff.; H. Duft in NJ 1977, Heft 16, S. 550 ff.; I. R. Kozitzki/K.-H. Beilke in NJ 1977, Heft 17, S. 605 f.; W. Strasberg in NJ 1978, Heft 11, S. 472 ff.; H. Harrland in NJ 1978, Heft 11, S. 490 sowie weitere Beiträge im gleichen Heft; R. Becken in NJ 1979, Heft 10, S. 457 f.; H. Toeplitz in NJ 1980, Heft 11, S. 484 f.; H. Posch in NJ 1981, Heft 1, S. 31 f.

2 Vgl. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 369).

3 Vgl. Ziff. 2.2. der OG-Richtlinie, a. a. O.

4 Zur Information des materiell Geschädigten und des Regreßberechtigten von abschließenden Entscheidungen im Strafverfahren vgl. die Rundverfügung 9/77 des Ministers der Justiz vom 8. August 1977, in: Strafprozeßordnung und angrenzende Bestimmungen, 3. Aufl., Berlin 1979, S. 20.

5 Vgl. hierzu Informationen des Obersten Gerichts der DDR Nr. 2/1980, S. 18 f.

6 Vgl. Ziff. 6 der OG-Richtlinie, a. a. O.; R. Beckert, a. a. O.

7 Die Rechtsmittelbelehrung sollte der veränderten Regelung des § 274 StPO Rechnung tragen.

8 Vgl. hierzu auch BG Neubrandenburg, Urteil des Präsidiums vom 28. Dezember 1979 - BZK 6/79 - (NJ 1980, Heft 11, S. 525).

9 Vgl. hierzu H.-J. Möller/W. Neuhof/M. Reichel in NJ 1977, Heft 17, S. 606 f.; H. Helfer/E. Thaut in NJ 1980, Heft 9, S. 421; M. Adler in NJ 1980, Heft 10, S. 469 f.; Fragen und Antworten, NJ 1980, Heft 10, S. 471.

10 Vgl. hierzu die vom Bundesvorstand des FDGB — Verwaltung der Sozialversicherung — herausgegebene „Richtlinie für die Erfassung, Geltendmachung, Bearbeitung und Durchsetzung von Forderungen der Sozialversicherung“ vom 10. März 1975.

11 Vgl. hierzu H. Knorr/S. Jost in NJ 1980, Heft 11, S. 517 f.; G. Mörtl in NJ 1981, Heft 4, S. 180 f.